Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim. Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 357. **Dienstag** den 16. Juli 1901. **95. Jahrgang.**

Die Zahl der Aerzte in Deutschland.

△ Die Zahl der Aerzte hat in Deutschland in den letzten zehn Jahren ungemein stark zugenommen. Sie betrug 1876 13 728 — 3,2 auf 10 000 Einwohner, 1887 15 824 — 3,3, 1898 24 725 — 4,4, 1900 27 374 — 5,1. Bis zum Jahre 1887 hielt sich die Aerzte-Mehrproduction in Deutschland in engen Grenzen und übertraf nur wenig die Bevölkerungszunahme, die Zunahme bis 1900 dagegen ist eine riesige und plötzliche.

Die Aufnahme des Reichsgesundheitsamts vom Jahre 1898 unterschied allopathische und homöopathische Civilärzte, Aerzte, die nur in Anstalten beschäftigt sind, active Militärärzte und Marineärzte überhaupt und die von diesen zur Civilpraxis angemeldeten. Außer den approbirten Aerzten gab es früher fast in allen deutschen Staaten Wundärzte, in Bayern auch Landärzte. In Preußen wurde die wundärztliche Prüfung schon 1852 beseitigt, so daß hier die Wundärzte nahezu ausgestorben sind. Bei der Zählung der Aerzte am 1. April 1898 wurde auch die Zahl der homöopathischen Aerzte in Deutschland erhoben, da dies in Hinsicht auf das beständige Verlangen der Homöopathie nach einem eigenen Lehrstuhl von Werth war. Ihre Zahl ist sehr gering; sie betrug 240. Die meisten kommen auf die größeren Städte, nur 19 prakticiren in Gemeinden unter 5000 Einwohnern. In Deutschland beschäftigt sich außer den approbirten Aerzten eine große Anzahl von Curpfuschern gewerbsmäßig mit der Heilkunde; besonders in den letzten 20 Jahren ist dieser Erwerbszweig ungemein häufig ergriffen worden. Ein bedeutender Unterschied bei der Aufnahme von 1898 gegenüber den früheren besteht darin, daß die sogenannten Zahntechniker, deren Zahl besonders in den Städten sehr angewachsen ist, 1898 nicht mehr unter den Curpfuschern, sondern getrennt aufgeführt sind. Ihre Zahl betrug in diesem Jahre 4376, wovon 623 als Gehilfen thätig waren. Ein großer Theil der Curpfuscher gehört zum weiblichen Geschlecht; 1898 war dies bei 25 Proc. der Fall. Die Städte wurden von ihnen mehr bevorzugt als das Land; es kamen 1898 auf 100 000 Einwohner in den Gemeinden mit

	100 000 Einwohner und mehr	14,1	Curpfuscher
40—	100 000 „	7,2	„
20—	40 000 „	6,4	„
5—	20 000 „	6,8	„
unter	5 000 „	8,6	„
	ganz Deutschland	5,8	Curpfuscher

Am zahlreichsten sind die Curpfuscher im Königreich Sachsen vertreten, obgleich hier die Zahl der Aerzte eine sehr große ist. Außerdem findet sich hier eine erhebliche Zahl von berufsmäßigen, nicht staatlich geprüften Heildienern, namentlich sind zahlreiche Massseusen vorhanden, z. B. in der Stadt Dresden 59, in Leipzig 30. Die Zahl der Curpfuscher war in Sachsen 1874 322 und ist 1899 auf 748 gestiegen; sie sind am zahlreichsten in den großen Fabrikcentren.

In Preußen läßt sich die Zahl der Aerzte bis zum Jahre 1875 zurückverfolgen. Die Verhältnißzahl der Aerzte hat von 1825—37 abgenommen, sie blieb auf gleicher Höhe bis 1849. Seit 1852 wurden keine Wundärzte mehr ausgebildet, in Folge dessen zeigt sich 1861 ein kleiner Rückgang. Heute ist dieser Ausfall längst gedeckt, und 1900 ist die Ziffer größer als 1825. Die einzelnen Provinzen Preußens sind nicht in gleicher Weise mit Aerzten versehen, in dem ärmeren Osten ist die Zahl viel geringer als in dem dicht bevölkerten reichen Westen.

Von Werth ist es, sich ein Bild davon zu machen, welchen Weg die Bevölkerung auf dem Lande zum Arzt zurückzulegen hat. In der folgenden Zusammenstellung, bei der wir uns an eine Arbeit von Friedrich Pinzing-Ulm in der „Zeitschrift für Socialwissenschaft" halten, sind nur die Aerzte in Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern auf die Gesammtfläche des betreffenden Staatsgebiets bezogen. Es entfallen 1898 auf je einen praktizirenden Civilarzt Quadratkilometer im Großherzogthum Hessen 28, im Königreich Sachsen 37, Baden 41, Hessen-Nassau 41, Pfalz 41, Rheinprovinz 47, Westfalen 54, Württemberg 61, Provinz Sachsen 63, Elsaß-Lothringen 65, rechtsrhein. Bayern 65, Hannover 78, Schleswig-Holstein 80, Schlesien 85, Brandenburg 124, Mecklenburg-Schwerin 126, Posen 139, Pommern 184, Westpreußen 190, Ostpreußen 192. Der Unterschied ist gewaltig; den weitesten Weg zum Arzt haben die Landbewohner der östlichen preußischen Provinzen zu machen, auch Brandenburg und Mecklenburg stehen noch sehr weit zurück. Am günstigsten stellen sich in dieser Beziehung das Königreich Sachsen und das Großherzogthum Hessen, in ersterem Lande liegen auch die Gemeinden unter 5000 Einwohnern sehr nahe beieinander, während in Hessen das sehr günstige Verhältniß durch die zahlreichen Aerzte des Badeorts Nauheim verursacht wird.

Die Zahl der Aerzte wächst mit der Größe der Städte. Es waren in Deutschland Aerzte in den Städten mit mehr als 5000 Einwohnern

	1876	1887	1898
überhaupt	7816	9948	16 907
auf 10 000 Einwohner	7,5	6,8	8,4

und in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern

	1876	1887	1898
überhaupt	5912	5881	7818
auf 10 000 Einwohner	1,8	1,8	2,4

Man sieht aus diesen Ziffern, daß in den achtziger Jahren die erhebliche Zunahme der Aerzte in den Städten nicht dem Riesenwachsthum derselben entsprach, so daß die procentuale Ziffer sofort zurückging. Ganz kolossal war aber die Zunahme seit 1887; sie kam vor Allem den Großstädten zugute.

Nicht nur zwischen Stadt und Land, auch zwischen großen und kleinen Städten ist der Unterschied sehr beträchtlich. Es ist begreiflich, daß die Zahl der Aerzte in den Städten eine größere sein muß, da schon die geringere Entfernung vom Arzte eine intensivere Inanspruchnahme bedingt. Aber auch abgesehen hiervon ist an vielen Orten die Indolenz der Landbevölkerung gegen Erkrankungen eine ganz unglaubliche; sie wird nur dann gebrochen, wenn heftige Schmerzen Linderung verlangen; so kommt es, daß auch bei wohlhabender Landbevölkerung eine große Anzahl Einwohner auf einen Arzt kommen muß, wenn er sein Auskommen finden soll. Gegenüber dem Zusammendrängen der Aerzte in den Städten ist die Behauptung aufgestellt worden, es wäre auf dem Lande noch Platz genug für Aerzte, wenn diese nur auf das Land hinaus wollten. Das ist aber meist nicht richtig, vielmehr werden immer wieder Versuche zu Niederlassungen an Orten, wo bisher keine Aerzte waren, gemacht. Sehr häufig finden hier aber die Aerzte kein Auskommen, das einen Ersatz für die beständige Anspannung, Verantwortlichkeit und das stete Bereitsein bei Tag und Nacht böte; zudem ist an solchen Plätzen eine Erweiterung der Praxis nur selten möglich. In Oesterreich, das viel ungleichartigere Verhältnisse bietet, als Deutschland, ist durch die gesetzliche Einrichtung des Gemeinde-Sanitätsdienstes, wodurch den Gemeinden die Pflicht auferlegt wird, für ärztliche Hilfe zu sorgen, eine gleichmäßigere Vertheilung des Aerztepersonals erzielt worden.

Nach der Ansicht des obengenannten Gewährsmannes gilt die vielfach behauptete Ueberfüllung des ärztlichen Standes allerdings zweifellos für die Städte, wo die Aerzte sich zusammendrängen, da sie oft auf dem Lande nicht den nöthigen Lebensunterhalt erwerben können. Eine Ausgleichung ist hier nur durch gesetzliche Einrichtungen möglich, wie das in Oesterreich geschehen ist. Die Einführung der ärztlichen Leichenschau ist eine alte Forderung der Aerzte in Deutschland, da nur durch eine solche die Zwecke derselben, Förderung der Gesundheitspflege und der Medicinalpolizei und Unterstützung der Rechtspflege, erreicht werden können. Gerade der ländlichen Bevölkerung ließe sich durch die Einführung der ärztlichen Leichenschau ein erhebliches Mehr von Aerzten zuführen.

Die Wirren in China.

Vollzug der Strafen an den Hauptschuldigen.

Am 13. Februar war ein kaiserlicher Erlaß erschienen, in dem nach dem Selbstmorde von Hsutung, Kangyi und Lipinghöng für die übrigen Anstifter und Förderer der Boxerbewegung die von den Verbündeten geforderten Strafen verkündet wurden. Unter der Aufsicht der Fremden ist davon nur die Hinrichtung vollzogen worden an dem früheren Gouverneur von Schansi, Hsüshsien, und den beiden Staatsministern Tschihsiu und Hsüshöngi in Peking, worüber seiner Zeit ausführlicher berichtet wurde. Ob die weiteren Todesurtheile und schweren Strafen an den anderen Beamten außerhalb Pekings auch wirklich vollstreckt waren, konnte man in Peking bisher nicht mit völliger Sicherheit sagen, sondern mußte die Versicherung der chinesischen Regierung darüber auf Treu und Glauben annehmen. Jetzt erscheint aber in der einheimischen Zeitung „Pekinger Gesammelte Nachrichten" eine Darstellung des Strafvollzuges an den übrigen Mandarinen, die so viel Einzelheiten enthält, daß an ihrer Richtigkeit nicht gut gezweifelt werden kann. Nach einer auf der deutschen Gesandtschaft angefertigten Uebersetzung des am 16. Mai erschienenen Blattes haben die drei hohen Beamten Tschauschutschiau, Yungnien und Prinz Tschwang in der That auf Befehl des Kaisers Selbstmord begangen und Prinz Tuan ist in die Verbannung nach der westlichen Reichsgrenze geschickt worden. Eine wörtliche Wiedergabe des chinesischen Berichts würde keine angenehme Lectüre bilden, da darin mit echt chinesischer Grausamkeit und ungeschminkter Deutlichkeit die Einzelheiten des Todes der Verurtheilten ausführlich erzählt werden. Im großen Ganzen sind die berichteten Thatsachen folgende: Für Keinen kam die Verkündigung des Todesurtheils überraschend. Niemand hatte auf mildere Strafe gehofft, im Gegentheil schienen Alle im Grunde recht erstaunt, wie glimpflich das Geschick mit ihnen verfahren. Am meisten Schwierigkeiten machte der Tod Tschautschutschiau's, des früheren Vorsitzenden des Justizamtes. Die Bevölkerung von Hsinganfu nahm an seinem Geschick großen Antheil und wollte es auf keinen Fall zulassen, daß der Hof ihn den Forderungen der Fremden opfere. Als am 17. Februar in der Provinzhauptstadt bekannt wurde, der Kopf von allen hohen Mandarinen werde gefordert, die an dem Boxeraufstand einen hervorragenden Antheil gehabt hatten, überreichte die Bevölkerung eine Massenbittschrift, bat um das Leben des Bedrohten und gab durch Ansammlungen auf den öffentlichen Plätzen und drohende Haltung zu verstehen, daß sie eine Hinrichtung nicht dulden würde. In ihrer Verlegenheit berief die Kaiserin, die nach dem Berichte doch die alleinige treibende Kraft am Hofe zu sein scheint, eine Sitzung des Staatsrathes für den 20. Februar zu 6 Uhr Morgens, wie ja auch in Peking die Berathungen des Kaisers mit seinen Beamten immer in den ersten Morgenstunden stattzufinden pflegten. Noch nach vier Stunden Sitzung konnte die Kaiserin zu keinem Entschluß kommen. Erst als das Volk, das in dieser ganzen Angelegenheit einen ganz ungewöhnlichen Antheil an den Staatsgeschäften zu nehmen scheint, damit drohte, die Kaiserin zur Rückkehr nach Peking zu zwingen (was nach chinesischen Begriffen also eine Demüthigung sein würde), entschloß sie sich, den Vorschlag des Staatsrathes anzunehmen und das Todesurtheil in den Befehl zum Selbstmord umzuwandeln. Um 8 Uhr Morgens am 21. Februar erging dazu der Befehl, den der Gouverneur der Provinz, Tsian, sofort dem Verurtheilten vorlas, mit dem Zusatze, daß die Kaiserin für 6 Uhr Nachmittags den Bericht über den Vollzug der Strafe eingefordert habe. Tschauschutschiau hoffte noch auf einen zweiten Erlaß, der das Urtheil umstoßen und ihm das Leben schenken könne; er baute auf seine starke Stellung beim Volke. Aber die Kaiserin war durch die beunruhigenden Nachrichten von dem Vormarsch der Europäer — dem vom Grafen Waldersee damals geplanten Angriff auf Taiyuanfu — so eingeschüchtert, daß sie nichts mehr an ihrem ersten Befehle zu ändern wagte. So aß denn Tschauschutschiau Blattgold, um sich auf diese bei wohlhabenden Chinesen besonders vornehme Art das Leben zu nehmen; der Tod tritt dann nicht durch Vergiftung ein, wie gewöhnlich angenommen wird, sondern durch Ersticken, da das dünne Gold die Luftwege versperrt. Aber in der noch immer nicht aufgegebenen Hoffnung, daß die Kaiserin sich doch noch seiner erbarmen könnte, hatte er zu wenig genommen; als zur vorgeschriebenen Zeit der Tod noch nicht eingetreten war, mußte er noch mit Opium und andern Mitteln nachhelfen. Die Vorstellungen, die der Anhänger des Taoismus sich vom Jenseits gemacht hat, verbieten ihm, seinen Körper irgendwie zu verletzen oder zu verstümmeln. Daher kennt der Chinese, für den ja der Selbstmord sonst nicht viel Schrecken hat, nur das Erhängen, Ertränken, Vergiften und Ersticken als Weg zum Tode. Prinz Tschwang, dem das Urtheil in Putschoufu, einer größeren Stadt in der Südweststrecke Schansis übermittelt wurde, nahm sich in Gegenwart des Reichscommissars Kopantschwa, der ihm den Befehl des Hofes von Singanfu gebracht hatte, ohne weitere Umstände sofort das Leben. Er erhängte sich in einem Tempel des Orts mandarinen, bei dem er wohnte, an der berüchtigten weißseidenen Schnur, die ihm der Kaiser gesandt hatte als herkömmliches Zeichen des gemilderten Todesurtheils. „Also nur Selbstmord?" hatte er gefragt, als ihm das Urtheil verlesen wurde, „ich wußte längst, daß ich sterben müßte. Ich fürchte, der Kaiser wird auch nicht mehr lange am Leben bleiben." Seinen Sohn, der die letzten Stunden mit ihm und einer der Nebenfrauen verbrachte, ermahnte er, dafür mit zu sorgen, daß der Thron der Mandschu nicht von fremden Eroberern besiegen werde. Am feigsten benahm sich Yüngnien, der Vorsitzende des Censorenamtes. Man hatte ihn ins Gefängniß von Singanfu geworfen, wo er sich in Vorwürfen gegen den Prinzen Tsching erging, der ihn nicht hätte so im Stich lassen sollen. Noch ehe die kaiserliche Bestätigung seines Todesurtheils da war, erstickte er sich in der Neujahrsnacht zum 19. Februar mit Erde. Sein Tod mußte aber noch ein paar Tage geheim gehalten werden, bis der erwartete Befehl des Kaisers wirklich eintraf. Auch Prinz Tuan mußte, was ihm bevorstand. Er hatte sich deshalb schon nach Ningsia geflüchtet, einer Stadt an der äußersten Nordgrenze zur Mongolei am Hwangho in Kansu. Er empfing seine Verurtheilung mit größtem Gleichmuth und machte sich unverzüglich nach Turkestan auf, in der Befürchtung, die Verbündeten könnten doch noch nachträglich auf seinen Tod bestehen. Sein Sohn, der kleine muthmaßliche Thronfolger, hatte sich wie toll vor Angst geberdet, als der Kaiser. Erlaß mit der Verkündigung der Strafe angekommen war. Tuan aber beruhigte ihn mit dem Troste, ihm würde bei seiner Jugend kein Leid geschehen; er habe ja auch mit dem ganzen Aufstand nichts zu thun gehabt. (Köln. Ztg.)

Zurückziehung der Truppen.

* **Peking**, 15. Juli. (Reuter's Bureau.) Tschungtschang ersuchte die Gesandten, die Truppen aus den Palästen und Tempeln bis zum 15. August zurückzuziehen. Die Gesandten gaben dem Ersuchen statt und versahen die Befehlshaber der verbündeten Truppen mit entsprechender Nachricht.

Rußland und Japan in Korea.

* **London**, 15. Juli. (Telegramm.) Die „Times" melden aus Söul vom 10. Juli: Fast alle strittigen Puncte, die hier kürzlich die Aufmerksamkeit auf sich zogen, sind jetzt geordnet und die Verhältnisse werden weiter normal. Die Japaner behaupten voll ihre Stellung und überwachen vorsichtig und unablässig jede Bewegung Rußlands, namentlich an der koreanischen Grenze. Die Zahl der in Korea sich aufhaltenden Japaner nimmt ständig zu. Rußland erkennt die Macht Japans an und ist eifrig bemüht, Japan versöhnlich zu stimmen, indem es der japanischen Gesandtschaft die Bewegungen der russischen Truppen in der Mandschurei mittheilt, namentlich wenn dabei die koreanische Grenze in Frage kommt. Die Masampho-Frage ist noch in der Schwebe. Japan erhielt daselbst innerhalb des Gebietes des Vertragshafens eine Concession, genau so groß, wie die russische, und auch mit Fischereirechten längs der Küste. Jeder von Rußland erlangte Vortheil wird ausgeglichen durch einen von Japan erworbenen entsprechenden Vortheil. Frankreich entwickelt eine lebhafte Thätigkeit. Seine Kriegsschiffe sind oft in Sicht. Hinsichtlich der englisch-französischen Anleihe, für die ein Präliminarvertrag durch das Yuennan-Syndicat am 16. v. M. abgeschlossen wurde, ist hier weiter nichts bekannt.

Deutsches Reich.

‡‡ **Berlin**, 15. Juli. (Ausgestaltung des Versicherungsrechtes.) Die Meldung, daß im Reichsjustizamte jetzt an einer Ausgestaltung des Versicherungsrechtes gearbeitet werde, ist dahin zu ergänzen, daß die Vorarbeiten zu dem betreffenden Gesetzentwurfe schon vor geraumer Zeit in Angriff genommen und so weit gefördert sind, daß ein vorläufiger Abschluß derselben in naher Aussicht steht. Die einheitliche Regelung des Versicherungsrechtes ist eine Consequenz der Idee der vor Jahrzehnten bereits begonnenen einheitlichen Ausgestaltung des deutschen bürgerlichen Rechtes. Da diese Rechtsgebiet aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ausgeschieden war, so mußte seine Ordnung durch ein Sondergesetz vorzunehmen versucht werden. Darauf, daß in dieser Beziehung eine legislatorische Maßnahme zu erwarten sein würde, hat der Staatssekretär des Reichsjustizamtes schon in der Reichstagssitzung vom 21. März 1895, in der er seinen Plan betreffs Ausgestaltung des deutschen bürgerlichen Rechts auseinandersetzte, aufmerksam gemacht. Das in dem vorigen Reichstagsabschnitte zu Stande gekommene Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, für das eine Executivbehörde im kaiserlichen Privatversicherungsamte mit dem 1. Juli d. J. ins Leben getreten ist, hat, da es die öffentlich-rechtliche Seite des Versicherungswesens behandelt, mit der im Reichsjustizamte bearbeiteten Materie an sich nichts zu thun, es war ja auch, dieser seiner Natur entsprechend, nicht im Reichsjustizamte, sondern im Reichsamte des Innern vorbereitet worden. Daß der neue Versicherungsgesetzentwurf erst in Arbeit genommen werden sollte, wenn alle übrigen für den einheitlichen Ausbau des deutschen bürgerlichen Rechts in Betracht kommenden Materien geordnet wären, war auch von vornherein beabsichtigt. Mit diesem Gesetze würde das große legislatorische Werk, das mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche seinen Anfang genommen, zu Ende gebracht werden.

§ **Berlin**, 15. Juli. Die Lage des Arbeitsmarkts ist zwar nach wie vor gedrückt, jedoch sind nach der von Dr. Jastrow herausgegebenen Halbmonatsschrift „Der Arbeitsmarkt" bis jetzt keinerlei Anzeigen dafür vorhanden, daß infolge der Bankbrüche und ihrer Wirkungen auf den Geldmarkt dieser Druck sich noch verschärft hätte. Nach den Ausweisen der an die genannte Zeitschrift angeschlossenen Krankencassen ist im Laufe des Monats Juni die Zahl der Beschäftigten nur ebenso wie sonst nach den Frühjahrssteigerungen ein wenig zurückgegangen (um 3 Proc. gegen 0,4 Proc. im Vorjahre). An den öffentlichen Arbeitsnachweisen drängten sich zwar im Juni um 100 offene Stellen 148,7 Arbeitsuchende, während es in dem entsprechenden Monat des Vorjahres nur 105,8 gewesen waren. Aber jene Zahl zeigt im Wesentlichen nur dasselbe Bild wie der unmittelbar vorangegangene Monat Mai (145,3). Weit eher als die Bankbrüche kann dem Arbeitsmarkt eine Verschärfung der gedrückten Lage von dem Vorgehen der Syndikate drohen. Das Kohlensyndikat hat, um den bedrängten Industrien ja nicht billigere Preise bewilligen zu müssen, seine Production noch weiter bis auf 33 Proc. eingeschränkt, das Luxemburg-Lothringische Roheisen-Syndikat bis auf 35 Proc.

* **Berlin**, 15. Juli. Zu der angekündigten gesetzlichen Regelung der allgemeinen Schulpflicht in Preußen wird anscheinend officiös geschrieben:

Das gesetzgeberische Bedürfniß ist in der letzten Zeit in Folge der mehrfach von der Uebung der Schulverwaltung abweichenden Rechtsprechung besonders dringlich geworden. Insbesondere wird von den Gerichten die bezügliche Bestimmung der preußischen Schulordnung von 1845 dahin ausgelegt, daß die Kinder alsbald mit vollendetem 14. Lebensjahre entlassungsberechtigt sind, mithin die Schule mitten in dem Halbjahr verlassen dürfen, ohne den allgemeinen Entlassungstermin abwarten zu müssen. Die Gründe, welche bisher die Inangriffnahme der gesetzgeberischen Aufgabe verhindert haben, liegen nicht auf dem Gebiete sachlicher Schwierigkeiten, vielmehr darf, wenn man die sachgemäße Berücksichtigung provinzieller berechtigter Eigenthümlichkeiten, wie sie in der Provinz Schleswig-Holstein in Bezug auf den späteren Endtermin des Schulbesuchs bestehen, ermöglicht, mit Bestimmtheit erwartet werden, daß mit dem Landtage ohne große Schwierigkeiten ein Gesetz über die Schulpflicht sich wird vereinbaren lassen. Früher stand dem Versuch einer solchen Regelung der Umstand entgegen, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses auf dem grundsätzlichen Standpunct beharrte, der Lösung einzelner Fragen des Schulrechts nur im Rahmen eines allgemeinen Volksschulgesetzes zustimmen zu wollen. Von dieser grundsätzlichen Auffassung war bisher nur und zwar auch nur unter gewissen Voraussetzungen eine Ausnahme zur Neuregelung der Schulunterhaltungspflicht gemacht worden und es stand daher zu befürchten, daß ein gesetzgeberischer Versuch an diesem grundsätzlichen Widerspruche scheitern würde. Erst in der letzten Tagung sind aus der Mitte einzelner Parteien, insbesondere von namhaften Mitgliedern des Centrums Aussagen gefallen, welche die Hoffnung erweckten, daß die Vornahme der Regelung der Schulpflicht nicht länger auf grundsätzlichen Widerstand stoßen werde. Die Unterrichtsverwaltung beabsichtigte, ehe sie mit gesetzgeberischen Vorschlägen hervortritt, sich zu vergewissern, ob die Schlußfolgerungen, welche aus den erwähnten parlamentarischen Aeußerungen gezogen wurden, auch wirklich zutreffen. Diese Absicht hat sich in Folge des Schlusses der Landtagssession nicht verwirklichen lassen. Wenn jetzt der Entwurf eines Gesetzes über die Schulpflicht den Provinzialbehörden zur Begutachtung mitgetheilt worden ist, so wird dabei der Zweck verfolgt, die Vorberathungen für eine bezügliche gesetzliche Action so zu fördern, daß, wenn in der nächsten parlamentarischen Campagne die Gewißheit gewonnen ist, es werde der Gesetzentwurf auf grundsätzlichen Widerspruch nicht stoßen, alsbald der Landtag mit demselben befaßt werden kann.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Hoffnung auf eine sachliche Erledigung gewisser Theile der Volksschulfragen ohne den Versuch, sie mit der Erfüllung reactionärer Forderungen zu belasten und unannehmbar zu machen, leider nur gering.

* **Berlin**, 15. Juli. (Der polnische Nationalschatz zu Rapperswyl.) Aehnlich wie in dem Processe gegen Leitgeber, Melerowicz und Kolenda, der im Juni vorigen Jahres das Reichsgericht beschäftigte, scheint auch in der Gerichtsverhandlung vor der zweiten Strafkammer des Posener Landgerichts der polnische Nationalschatz eine Rolle spielen zu sollen, der in dem alten Schlosse zu Rapperswyl (im Canton St. Gallen) verwahrt gehalten wird, und einen Theil des polnischen Nationalmuseums bildet. Die „Schles. Ztg." bemerkt dazu: Das Museum ist eine Schöpfung des verstorbenen polnischen Grafen Wladislaw Plater, des Gatten der Schauspielerin Karoline Bauer. Dieser pachtete die verwahrloste Burg von der Gemeinde Rapperswyl, ließ sie erneuern und schuf hier, unterstützt durch die Beiträge, die ihm massenhaft von seinen polnischen Landsleuten zugewendet wurden, das polnische Nationalmuseum: Gemälde, Waffen, Costüme, Kunst- und Gebrauchsgegenstände, vor allem aber Bücher bilden seinen Inhalt. Die Bibliothek allein zählte im vorigen Jahre über 40 000 Bände. In der Capelle wird auch das Herz Kościusko's aufbewahrt, das bis 1895 in Lugano gelegen hatte. Ein bedeutender, für die polnischen Fanatiker der bedeutendste Bestandtheil des Museums ist, wie erwähnt, der Nationalschatz, der seit 14 Jahren im Rapperswyler Schlosse untergebracht ist. Entstanden ist er aus freiwilligen Beiträgen, die namentlich von den in Amerika lebenden Polen eingegangen sind. So wurden u. A. 30 000 Frcs., die der ehemalige amerikanische Commissar des Nationalschatzes Jerzymanowski gesammelt hatte, im Jahre 1894 dem Rapperswyler Fonds zugeführt. Er betrug am 1. Februar 1899 158 991 Frcs., am 1. Februar 1900: 191 017 Frcs. Seitdem ist er natürlich weiter gewachsen, so daß er, obige Ziffern als Maßstab genommen, gegenwärtig über 230 000 Frcs. betragen dürfte. Mit einer solchen Summe läßt sich freilich das polnische Königreich nicht wiederherstellen und das deutsche Reich nicht aus seinen Fugen heben, aber daß der Rapperswyler Schatz den Zweck hat, die Wiederaufrichtung Polens anzubahnen und die darauf ausgehenden revolutionären Bestrebungen materiell zu unterstützen, dafür liegen unwiderlegliche Beweise